

Zeitschrift: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Solothurn
Band: 26 (1953)

Artikel: Miscellen : Der Solothurner Bürgermeister
Autor: Amiet, Bruno
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-323788>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

MISCELLEN

Der Solothurner Bürgermeister

Im Buche der «Besatzung der Ämter 1501 bis 1529» wird einleitend eine Beschreibung gegeben, wie die Ämter der Stadt Solothurn am Ende des Mittelalters besetzt wurden. Die Aufzeichnung stammt wahrscheinlich aus der Zeit unmittelbar vor 1501. Darnach wählte die Bürgergemeinde am 24. Juni alljährlich die elf alten Räte, den Gemeinmann, den Schultheissen und die Weibel. Am nächsten Tage, am 25. Juni, wählten die alten Räte die 22 jungen Räte. Darauf traten am 26. Juni die alten und die jungen Räte als Kleiner Rat zusammen und besetzten die übrigen Ämter der Stadt, und zwar in folgender Ordnung: Venner, Stadtschreiber, Seckelmeister, Bauherren, Bürgermeister und dann die niedern Ämter von den Torwarten an.¹

Die Beamten hatten nach ihrer Wahl einen Eid abzulegen. So hatte denn der Bürgermeister zu schwören, dass er der Stadt Unzucht (Verstoss gegen Ordnung und Anstand), Bussen und Frevel, auch alle Zinse in der Stadt und ausserhalb, und zwar von den Fleischbänken, von der Brotschal, von den Burgern, von Speichern, von Gärten, Allmende, Rodungen und andern Dingen einzuziehen habe. Darnach erfüllte der Bürgermeister die Aufgabe eines Unzüchters und Stadtvogtes. Ferner bestand bei der Gerichtsbesatzung die Ordnung, dass aus dem alten Rat zwei Mann, vom jungen Rat der Bürgermeister und vom Grossen Rat fünf Mann ins Gericht gewählt wurden.²

Diese Tatsachen berühren jeden Betrachter seltsam, wenn er ins Auge fasst, dass anderwärts, in Zürich, in Basel, in Schaffhausen und St. Gallen derselbe Beamte mit ganz andern Aufgaben an der Spitze

¹ Der Band befindet sich im Staatsarchiv Solothurn.

² Staatsarchiv Solothurn: «Besatzung der Ämter», 1. Bd.

des Gemeinwesens stand. Der Titel «Meister der Bürger» scheint nicht zum Amte, das er um 1500 und später bekleidete, zu passen. Dieser Mangel an Übereinstimmung zwischen Name und Amt in Solothurn fordert zu einer Untersuchung der solothurnischen Verhältnisse heraus. Warum kam dieser Würde in Solothurn eine so untergeordnete Bedeutung zu?

Es ist schon lange bekannt, dass der Bürgermeister von Solothurn nicht immer mit einem hintern Platz vorlieb nehmen musste. In Urkunden von 1365 wird er unmittelbar hinter dem Schultheissen und vor den Räten genannt. Das geschah freilich auffallenderweise nur kurze Zeit.³

Die Forschung hat sich bemüht, die Geschichte dieses Amtes kurz zu umreissen. Schuppli meinte in seiner «Stadtverfassung», der Bürgermeister sei bereits in der Zeit der Zähringer, also vor 1218, an der Spitze der Bürger gewesen, offenbar als das von den Bürgern gewählte Haupt, während der Schultheiss, vom Könige gewählt, über ihm an der Spitze der Stadt gewesen sei und diese Stellung behauptet habe. Da aber kein Zeugnis ein so hohes Alter der Bürgermeisterwürde in Solothurn bestätigt und sie erstmals für das Jahr 1358 erwähnt wird, so erscheint Schupplis Ansicht fragwürdig, ja hinfällig.⁴

Näher bei der Wirklichkeit steht die Überlegung, dass in Solothurn eine Zunftbewegung, die nach der spätmittelalterlichen Verfassung anzunehmen ist, einen Bürgermeister als Führer erkoren habe. Dieser aber habe sich nur kurze Zeit neben dem Schultheissen behaupten können, sei dann aber nach einigen Jahren auf ein unteres Amt abgedrängt worden. Das würde bedingen, dass der «Bürgermeister» etwa um 1344 entstanden wäre. Darum sei er noch um 1365 neben dem Schultheissen gewesen und darauf ins hintere Glied geraten, weil in Solothurn die Zünfte nicht zur herrschenden Macht aufsteigen konnten. Die Verbindung des Bürgermeisters mit den jungen Räten bei der Gerichtsbesatzung weist offensichtlich auf eine ursprüngliche Verknüpfung des Amtes mit der Zunftbewegung hin, da in dieser sehr wahrscheinlich die Ergänzung der alten Räte durch die jungen herbeigeführt wurde.⁵

³ Die Rechtsquellen des Kantons Solothurn, Erster Band, Aarau 1949 (abgekürzt RQS I.), Nr. 69b ff.

⁴ K. E. Schuppli, Geschichte der Stadtverfassung von Solothurn, (Basler Diss.), Basel 1897, S. 32. RQS I., Nr. 58c,

⁵ Staatsarchiv Solothurn: «Besatzung der Ämter», 1. Bd.

In diesem Zusammenhang muss darauf verwiesen werden, dass in Solothurn seit dem Mittelalter her noch ein anderes Amt bestand, das die allgemeinen Interessen der Bürgerschaft wahrzunehmen hatte. Das war der «Gemeinmann». Dessen Geschichte war bis heute kaum aufzuhellen. Immerhin kann aus dem Eid des Gemeinmannes entnommen werden, dass er der Vertrauensmann der ganzen Bürgerschaft als der Konsumentenschaft war, denn er hatte auf dem Markte «zuo allen pfennwerten getrüwlich zesehende». Somit stand er als der allen «gemeimsame» Mann gegenüber den separaten Zünften und hatte die Lebensmittelkontrolle auszuüben. Er wurde auch von der ganzen Bürgerschaft zusammen mit den alten Räten gewählt. Nach den wenigen Andeutungen in den Akten scheint sein Amt im Kampfe gegen die Zünfte für das gemeine Wohl aufgekommen zu sein. Ob er vor der Bürgermeisterwürde oder nachher entstanden ist, ist ungewiss. Jedenfalls bildete er dann für den Bürgermeister ein Hindernis, die erste Stelle im Staate zu erringen.⁶

Dass diese Überlegungen mehr Hypothesen als Tatsachen wiedergeben, ist ohne weiteres klar. Die bisherigen Deutungsversuche wollen demnach auch nicht ganz befriedigen. Es fragt sich, ob nicht aus den Akten und Urkunden noch etwas mehr herauszuholen sei. Wir wissen nicht, wie alt die Wahlordnung der Beamten der Stadt Solothurn ist, wie sie im ersten Bande der «Besatzung der Ämter 1501 bis 1529» beschrieben ist; ferner wissen wir nicht, ob sich im Laufe der Jahrzehnte des 15. Jahrhunderts Wesentliches daran geändert hatte, bevor sie im genannten Bande fixiert wurde. Gerade in bezug auf die Bürgermeisterwahl möchten sich Zweifel melden und fragen, ob denn der Bürgermeister auch schon in den Jahren um 1360 bereits so wie 1501 gewählt worden sei. Andrereits zeigt uns der Umstand, dass der Gemeinmann, der im Laufe der Jahrzehnte des späten Mittelalters sichtlich an Bedeutung verloren hatte und dennoch immer wieder vom Volke gewählt wurde (offenbar wie zu den Zeiten, da dieses Amt geschaffen wurde), die konservative Denkweise der Zeit. Das beleuchtet auch ein bezeichnender Vorfall aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts. Im Jahre 1506 wählte das Volk keinen Gemeinmann in der Meinung, es sei mit einem Schultheissen genug. Aber das Schwergewicht der Überlieferung war so stark, dass man im folgenden Jahre den Posten

⁶ Staatsarchiv Solothurn: «Besatzung der Ämter», 1. Bd. Kurt Meyer, Solothurnische Verfassungszustände zur Zeit des Patriziates, Olten 1921, S. 365 u. S. 28.

des Gemeinmannes von neuem besetzte, ohne an der Wahl durch das Volk etwas zu ändern.⁷ Bei solcher Gesinnung darf angenommen werden, dass im allgemeinen eine einmal eingeführte Wahl eines Beamten nur ausnahmsweise in ausserordentlichen Verhältnissen verändert wurde, wie das beim Venner in den Bauernunruhen der Jahre 1513 und 1514 der Fall war.⁸ Das auch sonst zu beobachtende Beharrungsvermögen im Bestande der Ämter zeigt immerhin einen Weg, wie das Amt des Solothurner Bürgermeisters geschichtlich zu erklären ist.

Wenn wir von der Annahme ausgehen, dass die Wahlordnung seit der ersten Wahl eines Bürgermeisters sich kaum verändert hat, so können wir zuerst einmal auf den Umstand hinweisen, dass die Bauherren vor dem Bürgermeister gewählt wurden. Das Amt des Bürgermeisters muss demnach, sofern die Voraussetzung stimmt, nach demjenigen der Bauherren eingeführt worden sein. Von diesen wissen wir aber, dass sie 1337 durch Beschluss der Gemeinde ins Leben gerufen worden sind. Im Jahre 1358 wird der Bürgermeister aber zum ersten Mal erwähnt. Diese Reihenfolge der Daten würde die Annahme, dass der Bürgermeister mit der Zunftbewegung nach 1337 emporgekommen sei, als sehr wahrscheinlich hinstellen.⁹ Sicher fällt die Behauptung weg, das Amt habe schon zur Zeit der Zähringer existiert.

Wenn wir nun näher zusehen, in welchem Zusammenhang der Bürgermeister in den Urkunden auftaucht, so ist darüber folgendes zu sagen. Im Jahre 1358 setzte Kaiser Karl IV. seinen Schwiegersohn, den Herzog Rudolf von Österreich, zum Reichsvogt von Solothurn ein und gesellte ihm als Reichsschultheissen den Grafen Peter von Aarberg bei. Nun aber wählte die Bürgerschaft seit Kaiser Ludwigs Zeiten († 1347) den Schultheissen selbst, möglicherweise seit 1344. Der Kaiser hatte sich ein Recht angemessen, das seit Jahrzehnten nicht mehr dem Herrscher zukam; denn das Recht, den Schultheissen von Solothurn zu wählen, hatte Kaiser Heinrich VII. von Luxemburg 1313 aus den Händen gegeben. Um dagegen zu protestieren, bzw. den Kaiser über die wahren Rechtsverhältnisse aufzuklären, schickten die Solothurner Räte 1358 eine Gesandtschaft nach Prag. Darauf lenkte der Kaiser ein; er hatte auch sonst Grund dazu.¹⁰ In den Urkunden, in

⁷ Staatsarchiv Solothurn: «Besatzung der Ämter», 1. Bd., Jahre 1506/7.

⁸ Bruno Amiet, Die solothurnischen Bauernunruhen in den Jahren 1513 und 1514 und die Mailänderfeldzüge, ZSG 1941, S. 703.

⁹ RQS I., Nr. 34 und 58 c.

¹⁰ Bruno Amiet, Solothurnische Geschichte, Erster Band, Solothurn 1952, S. 268 ff.

denen er seine früheren Verfügungen widerrief, taucht nun auch der Bürgermeister von Solothurn auf. In dem Erlass, in dem Kaiser Karl am 8. November 1358 dem Grafen Peter von Aarberg die Absetzung als Reichsschultheiss von Solothurn mitteilt, steht folgender Passus: «... doch wann wir von wegen des burgermeisters, des rates und der burger gemeinlich derselben stat gentzlichen und kuntlichen unterweiset sein...»¹¹ Diese Erwähnung lässt zwei Auslegungen zu: Entweder reiste der Bürgermeister als Führer der Gesandtschaft nach Prag zum Kaiser, oder er gab ihnen eine schriftliche Instruktion mit, in der «burgermeister, rät und burger gemeinlich» dem Kaiser ihre Meinung und ihren Willen kundtaten. Da sich die Solothurner um ihr Recht, den Schultheissen wählen zu dürfen, wehren mussten, konnten sie nicht den regierenden Schultheissen, Peter von Aarberg, darum angehen, ein entsprechendes Schriftstück zu unterzeichnen; sie konnten aber auch nicht einen früheren Schultheissen, der nicht mehr des Amtes waltete und augenblicklich vom Kaiser auch nicht anerkannt wurde, dazu veranlassen. Wohl aber konnten sie vorübergehend einen Bürgermeister vorschreiben, der nicht den Anspruch darauf erhob, an Stelle des Schultheissen Oberhaupt der Stadt zu sein. Er war jetzt schlechthin der Sprecher und Führer der Bürgerschaft in einer einmaligen Lage.

Es bleiben immer noch zwei Möglichkeiten offen, so bald es gilt, das Alter des genannten Amtes zu bestimmen. Entweder gab es bereits in der Stadt einen Bürgermeister, der nach der Zunftbewegung der vierziger Jahre desselben Jahrhunderts regelmässig als Stadtvoigt vom Kleinen Rate gewählt wurde, oder aber wurde das Amt gerade von den Räten in ihrem Kampfe um die Schultheissenwahl neu geschaffen. Entscheiden lässt sich das nicht. Immerhin ist auffällig, dass das Bündnis der Stadt mit Österreich vom Jahre 1359 den Bürgermeister nicht nennt. Der Bürgermeister stand in dieser Zeit in offener Opposition gegen Österreich. Wohl aber wird die Bürgermeisterwürde in den Urkunden des Kaisers im Jahre 1365 regelmässig hinter dem Schultheissen genannt. Der kaiserlichen Kanzlei, mit der der Bürgermeister als vorübergehender Statthalter verkehrt hatte, war das Amt wohl bekannt und anerkannt. So bald der Schultheiss, von der Bürgerschaft gewählt, wieder unbestrittenes Haupt der Stadt war, verschwand der Bürgermeister aus den Dokumenten. Er versah die Aufgaben eines

¹¹ RQS I., Nr. 58 c.

«Stadtvogts», wie oben dargetan wurde. Alljährlich wurde er vom Kleinen Rate hinter den Bauherren gewählt, bis zum Untergang der alten Eidgenossenschaft im Jahre 1798.

Bruno Amiet.

Reichsdörfer am Blauen

Eine der historischen Tatsachen, die dem Verständnis des modernen Menschen am meisten Schwierigkeiten bereiten, sind die Herrschaftsverhältnisse des Mittelalters. In unserer Vorstellung ist der Begriff Herrschaft untrennbar mit dem Begriff Territorium verbunden: jeder Herrschaft entspricht ein räumliches Gebiet, auf die sie sich erstreckt. Gerade dies war aber im Hochmittelalter nicht der Fall. Soweit wir hier überhaupt von Herrschaft sprechen wollen, bestand sie nicht in einer räumlichen, sondern in einer personellen Zusammenfassung von Rechten: in der Person des Herrn wurden grundherrliche, gerichtsherrliche, fiskalische, militärische, kirchliche und andere Rechte mehr zusammengefasst, die sich in räumlicher Hinsicht durchaus nicht zu decken brauchten, sondern sich mit andern Rechten vielfach überschnitten und kreuzten. Erst im 14. und dann vor allem im 15. Jahrhundert setzte der grosse Prozess der Territorialisierung der Herrschaftsrechte ein, indem jeweils der Mächtigste oder Gewandteste in einem grössern oder kleinern Raum alle die verschiedenartigen Rechtsbeziehungen und rechtlichen Abhängigkeiten in seiner Hand zu konzentrieren suchte, teils auf legalem, ebenso oft aber auch auf gewaltsamem Wege.

Mehrfach interessante und zum Teil bisher übersehene Aufschlüsse über diesen Prozess auf solothurnischem Gebiet erhalten wir aus einer Betrachtung der Entstehung der 1515 von Ritter Arnold von Rotberg an Solothurn verkauften Herrschaft Rotberg. Von der zwar oft, aber lange nicht immer zutreffenden Vorstellung ausgehend, dass zu jeder Burg von Anfang an ein kleineres oder grösseres Herrschaftsgebiet gehört habe, nimmt die bisherige Literatur durchwegs an, dass Burg und Herrschaft Rotberg gleichzeitig entstanden seien und immer zusammengehört hätten.¹ Eine genauere Prüfung der leider nicht sehr

¹ Als wichtigste Werke seien genannt: F. Eggenschwiler, Die territoriale Entwicklung des Kantons Solothurn, 1916; B. Amiet, Die solothurnische Territorialpolitik von 1344 bis 1532, 1928/29; E. Baumann, Rotberg, in «Dr Schwarzbueb», 1935.